



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V
(Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL):

Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2020

Berlin, 22.09.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Der Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 25.08.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) nach § 20i Abs. 1 SGB V gegeben: Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2020.

Mit dem Beschlussentwurf des G-BA sollen die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO), die im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34/2020 vom 20.08.2020 veröffentlicht wurden, umgesetzt werden. Die STIKO-Empfehlungen ersetzen die im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34/2019 veröffentlichten Impfempfehlungen.

Mit den Änderungen der SI-RL wird der Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, insbesondere bei einer sogenannten Reiseindikation (Poliomyelitis, JEV), klargestellt. Der Anspruch auf Leistungen für eine Schutzimpfung gegen Japanische Enzephalitis (JEV) bei Reisen in Endemiegebiete wird konkretisiert: Ein Aufenthalt in einem Endemiegebiet muss beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt oder aufgrund eines erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sein.

Bei bestimmten übertragbaren Krankheitserregern besteht hingegen ein besonderes Interesse zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Einschleppung vorzubeugen. Diese Vorgabe gilt für den Anspruch auf eine Impfung gegen Poliomyelitis, nicht jedoch für eine Impfung gegen JEV. Auch dies wird mit den Änderungen der SI-RL klargestellt.

Im Zusammenhang mit der STIKO-Empfehlung zur Grundimmunisierung gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis, Haemophilus influenzae Typ b (Hib), Poliomyelitis und Hepatitis B im Säuglingsalter nach dem 2+1-Imfpschema wurde der Impfzeitpunkt für den Abschluss der Impfserie auf das Alter von 11 Monaten festgesetzt (an Stelle eines Intervalls im Alter von 11 bis 14 Monaten), um eine bessere Umsetzung zu erreichen. In dem neuen Impfkalender wurden zudem für die Impfungen im Kindesalter feste Impfzeitpunkte (MMR, Varizellen, Pneumokokken: 11 Monate; Meningokokken C: 12 Monate) vorgegeben, ebenfalls mit dem Ziel, eine Verbesserung der Umsetzung der STIKO-Empfehlungen im Kindesalter zu erreichen.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet die Änderungen des vorgelegten Beschlussentwurfes des G-BA zur Umsetzung der STIKO-Empfehlungen vom August 2020.